

Erläuterungen zu Artikel 89 Kirchenordnung

Dezernat 51 (Huget)

Stand: 01.07.2019

Allgemeines

Absatz 2

Die Aufzählung in Absatz 2 erfasst die stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.

Die unter Buchstabe b aufgezählten Mitglieder „Pfarrerinnen und Pfarrer“ können nicht vertreten werden (z. B. durch gewählte Mitglieder des Presbyteriums). Bei Nichtanwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers würde die Kirchengemeinde mit einer Person weniger in der Kreissynode vertreten sein.

